

TOP 3

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss Stadtrat	22.05.2023 17.07.2023	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Helmut-Kohl-Allee (B44); Vorgezogene Ausschreibung der Bauarbeiten der Westbrücke und von Nebengewerken

Vorlage Nr.: 20236452

ANTRAG

nach der mehrheitlich, bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung, ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 22.05.2023:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Vergabeverfahren für die Bauleistungen der Westbrücke der Helmut-Kohl-Allee sowie die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlichen Nebenleistungen sollen vor Vorliegen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses, des rechtskräftigen Fördermittelbescheids sowie der Maßnahmengenehmigung durch den Stadtrat gestartet werden.

Hierfür wird eine Ausnahmegenehmigung von der Geschäftsanweisung-Bau (GA-Bau) erteilt.

1. Vorbemerkungen

Nach aktueller Kenntnis wird der Planfeststellungsbeschluss für das Projekt „Ersatzneubau Hochstraße Nord Ludwigshafen im Zuge der B44“ nicht vor Juni 2023 zur Offenlage vorliegen. Damit kann der Beschluss seine Bestandskraft frühestens im August 2023 erhalten.

Eventuelle Eilanträge gegen den Planfeststellungsbeschluss könnten die Bestandskraft des Beschlusses weiter verschieben.

Die Bauablaufplanung ging von der Annahme aus, dass der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig im Juni 2023 vorliegt, die Vergabeverfahren für die Westbrücke umgehend starten und die Bauarbeiten hierfür Anfang 2024 beauftragt werden und beginnen.

In Abstimmungen mit der Deutschen Bahn und anderen Beteiligten wurden die erforderliche Sperrpausen terminiert und beantragt.

2. Folgen

Aufgrund der später als erwarteten Vorlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses können die Fördermittelzusagen von Land und Bund und die anschließende Maßnahmengenehmigung durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen nicht so rechtzeitig erfolgen, dass die Ausschreibungsverfahren für die Bauleistungen und die Nebenleistungen termingerecht durchgeführt werden können.

Die sich aus einer hieraus ergebenden Verschiebung der Beauftragung der ausführenden Unternehmen und Büros würde dazu führen, dass die reservierten Sperrpausen für die Bauarbeiten nicht genutzt werden könnten und mit entsprechendem Vorlauf neu abgestimmt und genehmigt werden müssten.

Eine Verschiebung der genehmigten Sperrzeiten in die unmittelbaren Folgejahre ist teilweise nicht möglich, da einige Gleise als Umleitungstrecke für übergeordnete Baumaßnahmen der DB in der Region fungieren und längere Sperrzeiten vor 2027 nicht genehmigt werden können.

Eine Verschiebung der Bauausführung Westbrücke führt zu einer Verschiebung des Gesamtbauablaufes um mehrere Jahre.

In der aktuellen Situation mit schwer kalkulierbaren Baupreisen könnte eine Verschiebung zu erheblichen Mehrkosten führen, die sich im zweistelligen Millionenbereich bewegen.

3. Vorgehensweise

Um das Risiko einer erheblichen Bauzeitverschiebung und den sich hieraus ergebenden Kosten zu minimieren schlagen wir vor, die Vergabeverfahren der Bauleistungen und der Baunebenleistungen im Juli 2023 zu starten. Als Grundvoraussetzung sehen wir, wie auch beim Ersatzbau Hochstraße Süd, die Erteilung des „vorzeitigen Maßnahmenbeginns“ (Förderunschädlichkeitserklärung) durch das Land an.

Die Vergabeverfahren laufen dann parallel zur Erlangung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses, der rechtskräftigen Fördermittelzusage und der Maßnahmengenehmigung durch den Stadtrat. Somit würde der Zeitraum zur Erlangung der formalen Voraussetzungen bereits für die Erstellung der Angebotskalkulationen durch die Bieter genutzt.

Die Beauftragung der Leistungen erfolgt nach Vorliegen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses, der Fördermittelzusagen von Land und Bund und der Maßnahmengenehmigung durch den Stadtrat.

Es ist nahezu auszuschließen, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht bestandskräftig wird.

Eine Verzögerung der Erlangung der Bestandskraft durch Eilanträge Dritter kann mit dieser Vorgehensweise bis zu einem gewissen Grad innerhalb der Laufzeit der Vergabeverfahren abgepuffert werden.

Sollte sich der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss zeitlich bis nach dem Zeitpunkt der geplanten Vergabe Anfang 2024 verschieben, müssten die Vergabeverfahren aufgehoben werden, da die Veränderungen der Angebotsbedingungen dann erheblich und die Folgen hieraus nicht absehbar wären. Hierfür wurde bereits eine Lösung in Zusammenarbeit mit Fachanwälten entwickelt. Das konkrete Vorgehen kann im nicht öffentlichen Teil detailliert erläutert werden.

4. Risikoabschätzung

Bei Baumaßnahmen dieser Größenordnung gibt es nicht **den** richtigen Weg. Es müssen komplexe Risikobewertungen durchgeführt und gegenübergestellt werden. Das vorgeschlagene Vorgehen hat eine hohe Sicherheit und ist gegenüber möglichen Alternativen deutlich wirtschaftlicher. Das verbleibende Risiko schätzen wir als äußerst gering ein und der maximale Schaden wird die 100.000 Euro-Schwelle nicht überschreiten. Dem gegenüber stehen Verzugskosten des Projektes im zweistelligen Millionenbereich.

Darüber hinaus ist auch immer zu hinterfragen, ob der Schaden, sei er auch noch so klein, getragen werden könnte. Das muss man für den Vorschlag der Projektleitung, der unter 3.) beschrieben ist und dem zugehörigen Schaden von maximal 100.000 Euro bejahen. Vielmehr se-

hen wir den Vorschlag der Projektleitung als erforderlich an, um einen Schaden von der Stadt abzuwenden.

5. Verwaltungsinterne Vorgaben

Ausschreibungen dürfen nach GA-Bau erst veröffentlicht werden, wenn die Maßnahme genehmigt ist. Grundvoraussetzungen für eine Maßnahmengenehmigung sind der Förderbescheid und das Baurecht, da beides erst im Spätsommer vorliegen wird, wird mit dieser Vorlage eine Ausnahme von dieser Regelung beantragt.

6. Mittelbedarf

Die im Haushalt über VE gesicherten Mittel sind zur Einleitung des Vergabeverfahrens ausreichend. Es ist kein zusätzlicher Mittelbedarf erforderlich, da die Beauftragung der Leistungen erst nach Maßnahmengenehmigung durch die Stadt erfolgt.